Dauer von fünf Jahren ernannt. Nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren oder im Falle einer Vakanz während dieses Zeitraumes wird ebenso wie bei den ersten Ernennungen verfahren. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird ein Bürger der Vereinigten Staaten sein.«

Paragraph 17. »Falls unter den vorstehenden Voraussetzungen eine Nichterfüllung Deutschlands festgestellt wird, wird die Reparationskommission diese Nichterfüllung jeder der beteiligten Mächte unverzüglich mitteilen und dabei gleichzeitig alle ihr angebracht erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der wegen dieser Nichterfüllung zu treffenden Maßnahmen bezeichnen.«

ARTIKEL 2.

Entsprechend den Bestimmungen des Planes der Sachverständigen werden Sanktionen hinsichtlich Deutschlands auf Grund des Paragraphen 18 der Anlage II zu Teil VIII (Reparationen) des Vertrages von Versailles nur dann ergriffen werden, wenn unter den Voraussetzungen jener Anlage in ihrer durch das gegenwärtige Abkommen abgeänderten Fassung eine Nichterfüllung im Sinne des Abschnitts III des Teils I des Berichts des Sachverständigenausschusses festgestellt worden ist.

In diesem Falle werden die Regierungen der Signatarstaaten im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Verantwortlichkeit für ihre eigenen Interessen und für die Interessen der Privatpersonen, die zum Zwecke der Ingangsetzung des Planes Geldmittel vorgeschossen haben, unverzüglich miteinander ins Benehmen treten, um die Art der anzuwendenden Sanktionen zu bestimmen und um sie so durchzuführen, daß sie schnell und wirksam sind.

ARTIKEL 3.

Um den Dienst der im Plane der Sachverständigen in Aussicht genommenen Anleihe von 800 Millionen Goldmark sicherzustellen, und um

du public, les Gouvernements signataires déclarent que, au cas où des sanctions seraient prises à la suite d'un manquement de l'Allemagne, elles sauvegarderaient les gages spéciaux qui éventuellement seraient affectés au service dudit emprunt.

Les Gouvernements signataires déclarent, en outre, qu'ils considèrent le service de l'emprunt comme jouissant d'une priorité absolue sur toutes les ressources de l'Allemagne, en tant que celles-ci auraient été grevées au bénéfice dudit emprunt d'un privilège général, ainsi que sur toutes les ressources ultérieures à provenir éventuellement de l'application des sanctions.

ARTICLE 4.

Tout différend qui, entre les Gouvernements signataires, viendrait à naître des articles 2 et 3 du présent Arrangement, et qui ne pourrait être réglé par voie de négociations, sera soumis à la Cour Permanente de Justice Internationale.

ARTICLE 5.

Sauf stipulations expresses contenues dans les articles précédents, tous les droits que les Gouvernements signataires tiennent actuellement du Traité de Versailles et ensemble du Rapport des Experts visé à l'article 2. sont réserves.

ARTICLE 6.

Le présent Arrangement, dont les textes français et anglais font également foi, sera exécutoire dès sa signature.

Fait à Londres, le....août 1924, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de Sa Majesté britannique, qui en remettra des copies certifiées à chacune des Parties.

---

of that loan to the public, the signatory Governments hereby declare that, in case sanctions have to be imposed in consequence of a default by Germany they will safeguard any specific securities which may be pledged to the service of the loan.

The signatory Governments further declare that they consider the service of the loan as entitled to absolute priority as regards any resources of Germany so far as such resources may have been subjected to a general charge in favour of the said loan and also as regards any resources that may arise as a result of the imposition of sanctions.

ARTICLE 4.

Any dispute between the signatory Governments arising out of articles 2 or 3 of the present agreement shall, if it cannot be settled by negotiation, be submitted to the Permanent Court of International Justice.

ARTICLE 5.

Unless otherwise expressly stipulated in the preceding articles of this agreement all the existing rights of the signatory Governments under the Treaty of Versailles read with the report of the experts referred to in article 2 are reserved.

ARTICLE 6.

The present Agreement, of which the French and English texts are both authentic, shall come into force from the moment of signature.

Done at London, the .....day of August, 1924, in a single copy, which will remain deposited in the archives of His Britannic Majesty's Government, which will transmit certified copies to each of the parties.

---

die Unterbringung der Anleihe im Publikum zu erleichtern, erklären die Regierungen der Signatarstaaten, daß sie, falls infolge einer Nichterfüllung Deutschlands Sanktionen ergriffen werden, die besonderen Pfänder achten werden, die etwa für den Dienst der bezeichneten Anleihe bestellt sind.

Die Regierungen der Signatarstaaten erklären außerdem, daß sie dem Anleihedienst eine absolute Priorität hinsichtlich aller Einnahmequellen Deutschlands, soweit diese etwa zugunsten der Anleihe mit einem allgemeinen Vorzugsrecht belegt werden, sowie hinsichtlich aller weiteren Einnahmequellen zuerkennen, die sich etwa aus der Anwendung der Sanktionen ergeben könnten.

ARTIKEL 4.

Jede Streitigkeit, die zwischen den Regierungen der Signatarstaaten aus den Artikeln 2 und 3 des gegenwärtigen Abkommens entsteht und nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden kann, wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden.

ARTIKEL 5.

Soweit nicht in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche die Regierungen der Signatarstaaten gegenwärtig auf Grund des Vertrags von Versailles in Verbindung mit dem im Artikel 2 bezeichneten Bericht der Sachverständigen besitzen.

ARTIKEL 6.

Das gegenwärtige Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind, tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu London, am .... August 1924, in einer Ausfertigung, die in den Archiven der Regierung Seiner Britischen Majestät niedergelegt und von der jede der Parteien beglaubigte Abschrift erhalten wird.

Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigengutachtens. Vom 30. August 1924.

Auf Grund des § 72 des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) und des § 4 des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 289) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 und das Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 treten mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 30. August 1924.

Die Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt vom 6. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 232) wird wie folgt ergänzt:

Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt, welche die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und Angelegenheiten der Industriebelastung betreffen, erscheinen im Teil II des Reichsgesetzblatts.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.